

Studienordnung

der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen der Evangelischen Landeskirche Württemberg für die Bachelor- und Master-Studiengänge Kirchenmusik (Studienordnung)

Stand: 29.07.2015

Auf Grund des § 14 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 28. Juni 1988 (Abl. 53 S.300), der durch Kirchliche Verordnung vom 2. Februar 2009 (Abl. 63 S.295) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Kirchenmusik am 21.12.2012, erweitert am 07.02. und 29.07.2015, gemäß § 70 Absatz 6 in Verbindung mit §§ 29 und 34 Landeshochschulgesetz nachstehende Studienordnung beschlossen, die vom Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche Württemberg am 19.02.2013, in ihrer Erweiterung am xx.xx.2015, genehmigt wurde. Die Ordnung wurde am 11.04.2013 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angezeigt.

Die männlichen Personen- oder Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten ebenso für Personen oder Amtsinhaber weiblichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:

Seite:

§ 1	Geltungsbereich, Studiengänge, Ziele des Studiums und Akademischer Grad	1
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3	Zulassung zum Vorstudium, Jungstudierende	2
§ 4	Dauer des Studiums und Regelstudienzeit	3
§ 5	Zwischenprüfung	3
§ 6	Struktur des Studiums, Module, Lehrveranstaltungsformen	3
§ 7	Leistungspunkte, Leistungsnachweise, Freiversuch	4
§ 8	Modulhandbuch	5
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten	5
§10	Studienberatung	5
§11	Übergangsregelungen	6
§12	Inkrafttreten	6

Anlage

Modulhandbuch separat

§ 1

Geltungsbereich, Studiengänge, Ziele des Studiums und Akademischer Grad

(1) Diese Studienordnung gilt als Rahmenstudienordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen. Derzeit werden folgende Studiengänge bzw. Studienprofile angeboten:

Bachelor Kirchenmusik (B):

- mit Allgemeinem Profil
- mit Popularmusik Profil
- mit Pädagogischem Profil

Master Kirchenmusik (A):

- mit Allgemeinem Profil

Master Kirchliche Popularmusik

(2) Der Bachelorstudiengang Kirchenmusik ist ein grundständiger Studiengang. Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und dient der Entwicklung der für den Kirchenmusiker-Beruf notwendigen musikalischen, theologischen und pädagogischen Kernkompetenzen sowie der Herausbildung eigener Schwerpunkte innerhalb dieses Berufsfeldes. Ziel ist ferner die Förderung der einzelnen Persönlichkeit auf hohem künstlerischem Niveau, Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Der Master-Studiengang Kirchenmusik dient der Vertiefung in den kirchenmusikalischen Kompetenzen im Anschluss an den Bachelor-Studiengang. In ihm sollen Qualifikationen erworben werden, die zum eigenständigen Arbeiten in herausgehobenen oder mit einem besonderen Profil versehenen kirchenmusikalischen Positionen befähigen. Ziel ist außerdem die weitere Förderung der einzelnen Persönlichkeit zur Entwicklung erweiterter künstlerischer, theologischer und pädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Die Hochschule für Kirchenmusik Tübingen verleiht dem Kandidaten nach dem erfolgreichen Bestehen aller Modulabschlüsse und bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Music“ (B.Mus.), bzw. nach dem erfolgreichen Bestehen aller Modulabschlüsse und bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Music“ (M.Mus.).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Bachelor-Studium Kirchenmusik (B) kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt sowie eine Aufnahmeprüfung besteht (siehe §§ 58 ff LHG sowie §§ 4, 6, 7 und 9 der Aufnahmeprüfungsordnung).

(2) Zu einem Master-Studium Kirchenmusik (A) kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Kirchenmusik-B-Studiums (Diplom oder Bachelor) mit mindestens der Durchschnittsnote 2,0 in den Kernfächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel/Improvisation, Chorleitung an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes erbringt.

(3) Tübinger Bachelor-Absolventen müssen bei einem angestrebten Wechsel des Studienprofils im Master-Studiengang eine für das neue Profil geltende Aufnahmeprüfung absolvieren. Bei einem angestrebten Beibehalten des Studienprofils im Master-Studiengang kann von einer Aufnahmeprüfung abgesehen werden, wenn bei der Bachelor-Prüfung der Schnitt der Kernfächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel/Improvisation, Chorleitung mindestens bei 2,0 liegen. Der Senat kann auf Empfehlung der Dozentenkonferenz die Zulassung von einer besonderen Aufnahmeprüfung abhängig machen, deren Bedingungen jeweils festgelegt werden.

(4) Das Nähere über die Zugangsvoraussetzungen (auch zu dem Master-Studiengang Kirchliche Populärmusik) und das Zulassungsverfahren regelt die Aufnahmeprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Zulassung zum Vorstudium, Jungstudierende

- (1) In begründeten Sonderfällen können Bewerber bei ungenügenden Leistungen (~~Note 5,0~~) in einzelnen Teilen der Aufnahmeprüfung bei dennoch im Grunde ausreichender Begabung in ein max. einjähriges Vorstudium immatrikuliert werden. Darin erhalten sie in den als ungenügend festgestellten Fächern Unterricht an der Hochschule, ohne dabei endgültig in den ursprünglich angestrebten Studiengang aufgenommen zu sein. Über die Aufnahme in ein Vorstudium entscheidet der Senat auf Empfehlung der Dozentenkonferenz.
- (2) In den betreffenden Fächern muss am Ende des ~~Semesters~~ Vorstudiums eine erneute Aufnahmeprüfung für den ursprünglich angestrebten Studiengang abgelegt werden. Diese Prüfung kann max. einmal zeitnah wiederholt werden.
- (3) Das Belegen einzelner weiterer Fächer im Vorstudium ist nach Absprache mit dem Senat möglich. Hierbei erbrachte Studienleistungen können bei endgültiger Zulassung in den angestrebten Studiengang dort angerechnet werden.
- (4) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie ihre Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen noch nicht abgeschlossen haben, können bei nachgewiesener außergewöhnlicher musikalischer Begabung, als Jungstudierende aufgenommen zu werden, ohne an der Hochschule immatrikuliert zu sein. Näheres regelt § 23 der Aufnahmeordnung.

§ 4

Dauer des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt 8 Semester, die des Masterstudiums 4 Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Studienverlängerungen und eine Verlängerung der Prüfungsfrist sind in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Studierenden mit Kind). Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der Rektor oder zuständige Prorektor.
- (3) Die Masterstudiengänge können auch berufsbegleitend studiert und entsprechend verlängert werden. Entscheidungen darüber und über die Dauer der Verlängerung trifft der Senat.

§ 5

Zwischenprüfung

- (1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in ein zweijähriges Grundstudium und ein zweijähriges Hauptstudium. Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Das Nähere ist in der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen (Anlage) geregelt.
- (2) Nach bestandener Zwischenprüfung und erfolgreichem Absolvieren der im Bachelor-Grundstudium erforderlichen Module schließt sich das viersemestrige Hauptstudium an. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann der Senat die Zulassung zum Studium zurückziehen und die Exmatrikulation aussprechen.

§ 6

Struktur des Studiums, Module, Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studiengänge sind modularisiert. Die Module sind zu Pflichtbereichen, Profildbereichen oder Wahlbereichen zusammengefasst und dauern in der Regel 2 Jahre. Einzelne Module im Bachelorstudiengang (insbesondere mit nicht ständig angebotenen Ergänzungs-, kirchlichen oder wissenschaftlichen Fächer) können, um studierbar zu bleiben, auch 4 Jahre dauern. Die dort in einem Platzhalter-Modul angebotenen Fächer sollen je nach Studienangebot je hälftig im Grundstudium wie im Hauptstudium belegt werden.

(2) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Fächern und Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module und deren Fächer können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module werden grundsätzlich mit mindestens einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

(3) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Dauer und Arbeitsaufwand, Teilnahmevoraussetzungen, Unterrichtsformen, Qualifikationsziele und Inhalte sowie Prüfungsformen bzw. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten in den einzelnen Fächern des Moduls (Anlage - Modulhandbuch).

(4) Der Unterricht des Studiums erfolgt in den Lehrveranstaltungsformen Künstlerischer Unterricht (in der Regel Einzelunterricht / EU), Vorlesung (in der Regel Gruppenunterricht / GU), Seminar oder Übung (in der Regel GU), Kolloquium (in der Regel GU), Kurs oder Workshop (EU oder GU).

(5) Im künstlerischen Bereich umfasst die Semesterwochenstunde (SWS) 60 Minuten. Im wissenschaftlichen Bereich umfasst die Semesterwochenstunde (SWS) 45 Minuten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen (Anlage - Modulhandbuch).

§ 7

Leistungspunkte, Leistungsnachweise, Freiversuch

(1) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge werden zur Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Demnach erfordert ein Leistungspunkt ca. 30 Arbeitsstunden. Leistungspunkte berücksichtigen nicht nur den lehrergebundenen Unterricht (Kontaktzeit), sondern das gesamte Arbeitspensum (workload), das inklusive Selbststudium oder Vorbereitungszeit für eine erfolgreiche Studienleistung aufgebracht werden muss.

(2) Im Laufe des Bachelorstudiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte/Creditpoints (CP) erworben werden, im Laufe des Masterstudium 120 Leistungspunkte (CP). Voraussetzungen und Details sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch aufgeführt (Anlage - Modulhandbuch). Aus dem Modulhandbuch geht hervor, wie viele Leistungspunkte mit den einzelnen Modulen bzw. Fächern erreicht werden können.

(3) Leistungspunkte werden vergeben nach

- bestandener Modul- oder Modulteilprüfung:

Mit der Modulprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen Kompetenzen in ausreichendem Umfang erworben hat.

- bei Vorlage eines schriftlich vom Fachlehrer vergebenen Testats oder Leistungsnachweises:

Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Ein Testat wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus. Näheres regelt § 18 der Prüfungsordnung.

(4) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden. Leistungsnachweise können benotet sein. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in den Modulbeschreibungen (Anlage) festgehalten.

(5) Die Bescheinigungen erreichter Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss der Module/Moduleile sind in den Studierendenakten zu hinterlegen.

(6) In Absprache mit dem Prüfungsamt, dem jeweiligen Fachlehrer und dem Rektor oder zuständigen Prorektor können die in der Modulbeschreibung geforderten Qualifikationsziele eines Faches oder ganzen Moduls bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden (sog. Freiversuch). Reichen die im Rahmen des Freiversuchs erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der vorgesehene Unterricht in dem jeweiligen Fach oder Modul entfällt nach erfolgreich absolvierter Prüfung.

§ 8 Modulhandbuch

(1) Studieninhalte und Studienverlauf sind im Modulhandbuch niedergelegt (Anlage - Modulhandbuch), das die detaillierten Modulbeschreibungen enthält (siehe § 6 Absatz 3).

(2) Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (in Semesterwochenstunden = SWS ausgedrückt); diese sind für Hochschule und Studierende verbindlich (siehe § 6 Absatz 5).

(3) Wahlfächer werden zu Wahlmodulen zusammengefasst. Wählbar sind alle Fächer aus dem Studienangebot der Hochschule. Im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten (CP) können auch Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen angerechnet werden, sofern die andere Hochschule dem zustimmt und keine Studiengebühren erhebt. Ausgenommen davon ist Einzelunterricht im instrumentalen oder vokalen Bereich, sofern dieser auch an der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen angeboten wird.

(4) Für Tätigkeiten von Studierenden als Tutor für den Lehrbetrieb (des Bachelor-Studiengangs) können Leistungspunkte auf Wahlbereiche angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor oder zuständige Prorektor in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppe, dem betreuenden Fachlehrer (Mentor) und dem Prüfungsamt.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten

(1) Vor Aufnahme des Studiums erbrachte Studienzeiten und Studienleistungen an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten, sowie erbrachte Studienzeiten und Studienleistungen an vergleichbaren Instituten in Ländern, die dem Bologna-Raum angehören, werden angerechnet, auch aus anderen Studiengängen, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(2) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Rektor Stellungnahmen von auswärtigen Institutionen, in Zweifelsfällen auch eine Stellungnahme der Kultusministerkonferenz einholen.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Rektorat der Hochschule für Kirchenmusik. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt daneben aber auch allen Fachdozenten. Die studienbegleitende fachliche Beratung soll die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung unterstützen.

§ 11 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt ab ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen Kirchenmusik aufgenommen haben.

(2) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang begonnen haben, führen ihr Studium nach der zu Beginn ihres Studiums geltenden Studienordnung weiter. Ihnen steht bis zum Ende Ihres 2.Semesters die Möglichkeit offen, in den neu geschaffenen Bachelorstudiengang zu wechseln, wozu sie eine Erklärung abgeben müssen. Diese ist schriftlich im Prüfungsamt einzureichen

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft, aktualisiert am 07.02. und 29.07.2015. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 16.Juni 2007 außer Kraft.

Tübingen, den 29.07.2015



Prof. Christian Fischer, Rektor

Anlage (separat)

Modulhandbuch mit Modulübersichten und Beschreibungen der Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte (CP)